ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2843

Urteil Nr. 209/2004 vom 21. Dezember 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 162 Absätz 2 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 20. November 2003 in Sachen der Staatsanwaltschaft und M.-F. Honorez gegen J. Petit und in Sachen J. Petit gegen die A.G.F. Belgium Insurance AG, dessen Ausfertigung am 27. November 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Bestimmungen von Artikel 162 Absatz 2 des Strafprozeßgesetzbuches, in der durch Artikel 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 25. Oktober 1950 abgeänderten Fassung, gegen den in den Artikeln 10 und 11 verankerten Nichtdiskriminierungsgrundsatz, insofern sie den Tatrichter dazu verpflichten, die Zivilpartei, die unterliegt, dazu zu verurteilen, alle dem Staat und dem Angeklagten entstandenen Kosten zu erstatten, wenn sie den Angeklagten unmittelbar vor den Strafrichter geladen hat, und demzufolge, insofern sie der Zivilpartei das Recht versagen, Argumente vorzubringen, die den Richter davon überzeugen können, sie von allen oder von einem Teil der obenerwähnten Kosten zu befreien, während der Richter, abgesehen von diesem Fall sowie von dem Fall, in dem die Klageerhebung als Zivilpartei zur Eröffnung einer Untersuchung geführt hat, über eine Beurteilungsbefugnis in bezug auf die Verurteilung der Zivilpartei zu den Kosten verfügt, wobei diese fakultativ ist? »

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 162 des Strafprozeßgesetzbuches, der besagt:

« Jedes auf Strafe lautende Urteil, das gegen den Angeklagten und gegen die für die Straftat zivilrechtlich haftbaren Personen verhängt wird, erlegt ihnen die Kosten auf, selbst gegenüber der Staatsanwaltschaft.

Die unterliegende Zivilpartei kann zu den Kosten gegenüber dem Staat und gegenüber dem Angeklagten oder zu einem Teil davon verurteilt werden. Sie wird zu allen dem Staat und dem Angeklagten entstandenen Kosten verurteilt, wenn eine direkte Vorladung erfolgt ist oder wenn eine Untersuchung infolge einer Klageerhebung als Zivilpartei eingeleitet wurde. Die Kosten werden im Urteil festgelegt. »

Lediglich Absatz 2 wird beanstandet. Diese Bestimmung findet Anwendung auf die Polizeigerichte, die Korrektionalgerichte sowie auf die Berufungsinstanz aufgrund der Artikel 194 und 211 desselben Gesetzbuches.

- B.2. Der Hof wird zu dem Behandlungsunterschied befragt, der in bezug auf die dem Staat und dem Angeklagten entstandenen Kosten zwischen den unterliegenden Zivilparteien je nach der von ihnen gewählten Modalität zur Einleitung des Verfahrens entsteht.
- B.3. Der Strafrichter verfügt grundsätzlich über eine Beurteilungsbefugnis, um der unterliegenden Zivilpartei die Gesamtheit oder einen Teil der dem Staat oder dem Angeklagten entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Falls diese Klageerhebung als Zivilpartei jedoch vor dem Untersuchungsrichter geschieht, wenn dieser noch nicht von der Staatsanwaltschaft befaßt wurde (Artikel 63 des obengenannten Gesetzbuches), oder durch direkte Vorladung vor den Strafrichter (Artikel 64 Absatz 2 und Artikel 145 desselben Gesetzbuches), muß der Richter der unterliegenden Zivilpartei die Kosten auferlegen, ohne diesbezüglich über eine Beurteilungsbefugnis zu verfügen.

B.4.1. Artikel 162 des Strafprozeßgesetzbuches ergibt sich aus einer Abänderung durch das Gesetz vom 25. Oktober 1950 über die Kosten und Kostenvorschüsse in Strafsachen (Artikel 1 Buchstabe a)).

Die *ratio legis* dieser Abänderung wurde wie folgt kommentiert:

« Was die Kosten in Strafsachen betrifft, wissen Sie, daß das Gericht die Zivilpartei gemäß den derzeitigen Bestimmungen des Strafprozeßgesetzbuches zwingend zu den Kosten verurteilen muß, wenn sie in Korrektional- oder Polizeisachen abgewiesen wird, und zwar sowohl in bezug auf den freigesprochenen Angeklagten als auch in bezug auf den Staat. In Kriminalsachen hingegen, das heißt vor dem Assisenhof, ist die Verurteilung der Zivilpartei zu den Kosten nie zwingend.

Der Hof hat eine Beurteilungsbefugnis, um die Zivilpartei zu den Kosten zu verurteilen oder nicht, wenn der Angeklagte freigesprochen wird.

Wie wird diese Bestimmung in Kriminalsachen begründet? Der Gesetzgeber wollte nicht, daß die Zivilpartei, nämlich das Opfer, auf eine Klageerhebung als Zivilpartei vor dem Strafgericht verzichten würde, aus Angst davor, im Fall eines Freispruchs zur Zahlung von

Kosten verurteilt zu werden, die in manchen Fällen erheblich sind und seinen Ruin zur Folge haben könnten.

Um die Klageerhebung als Zivilpartei vor diesem Rechtsprechungsorgan nicht zu verhindern, hat man dem Richter die Entscheidung überlassen, die Zivilpartei bei einem Freispruch des Beschuldigten zu den Kosten zu verurteilen oder nicht.

Nach Auffassung des Ausschusses kann die gleiche Begründung berücksichtigt werden in bezug auf die niedrigeren Strafgerichte, nämlich das Polizeigericht und das Korrektionalgericht. Auch hier könnte das Opfer davon absehen, Klage als Zivilpartei zu erheben, aus Furcht, im Falle des Freispruchs des Angeklagten zur Zahlung erheblicher Kosten verurteilt zu werden.

Doch hier war der Ausschuß der Ansicht, es sei zwischen zwei Fällen zu unterscheiden. Möglicherweise hat das Opfer oder die Person, die angibt, Opfer der Straftat zu sein, während der Untersuchung Klage als Zivilpartei erhoben und wurde die öffentliche Klage infolge ihres Eingreifens eingeleitet. Möglich ist auch, daß die klagende Partei eine direkte Klage eingereicht hat, um den Angeklagten vor das Korrektionalgericht oder das Polizeigericht zu bringen. In beiden Fällen hat die Zivilpartei in Wirklichkeit die Initiative und die Verantwortung für die Verfolgungen ergriffen, und im Fall eines Freispruchs ist es vollkommen billig, daß sie alle Kosten übernehmen muß, sowohl gegenüber dem Staat als auch gegenüber dem freigesprochenen Angeklagten.

Dies gilt nicht mehr, wenn die Zivilpartei als Nebenkläger auftritt, das heißt wenn sie, nachdem sie feststellt, daß die Staatsanwaltschaft die Sache auf eigene Initiative verfolgt und die Verurteilung des Angeklagten fordert, dem Strafverfahren beitritt, um vor dem Polizeigericht oder dem Korrektionalgericht den Schadensersatz zu fordern, auf den sie Anrecht zu haben glaubt. Aus diesem Grund wird im Gesetzesvorschlag unterschieden zwischen dem Fall der Zivilpartei als Nebenkläger und dem Fall, in dem die Zivilpartei die Strafverfolgung eingeleitet hat oder eine direkte Klage eingereicht hat.

Im Fall des Nebenklägers führt der Gesetzesvorschlag in Korrektional- und Polizeisachen die bereits in Kriminalsachen eingeführte Regel ein, wonach die Zivilpartei nur unter besonderen Umständen, die dies rechtfertigen, zu den Kosten verurteilt werden kann.» (*Ann.*, Senat, 2. März 1949, S. 789)

- B.4.2. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß der Gesetzgeber zwei Ziele verfolgte. Einerseits wollte er vermeiden, daß das Opfer darauf verzichten könnte, Klage als Zivilpartei zu erheben, aus Furcht, im Falle des Freispruchs des Angeklagten zu erheblichen Kosten verurteilt zu werden; andererseits wollte er dafür sorgen, daß eine Zivilpartei, die die Initiative zur öffentlichen Klage selbst ergriffen hat und unterliegt, zu den Kosten verurteilt wird infolge der Initiative, die sie selbst ergriffen hat und für die sie verantwortlich ist.
- B.5.1. Der Gesetzgeber konnte den Standpunkt vertreten, daß die dem Staat und dem Angeklagten entstandenen Kosten dann, wenn die von der Staatsanwaltschaft eingereichte öffentliche Klage vom Strafrichter für unbegründet erklärt wird, nicht notwendigerweise der

Zivilpartei aufzuerlegen sind, die der öffentlichen Klage beigetreten ist, um ihren Schadensersatz zu fordern.

Das Unterscheidungskriterium ist somit sachdienlich in bezug auf die in B.4.2 angeführten Ziele.

B.5.2. Die Maßnahme ist ebenfalls nicht unverhältnismäßig, denn die Lage einer geschädigten Person, die die öffentliche Klage eingeleitet hat durch eine Klageerhebung als Zivilpartei vor dem Untersuchungsrichter oder durch eine direkte Ladung vor den Strafrichter, die unterliegt und zu den Kosten verurteilt wird, unterscheidet sich nicht wesentlich von der Lage einer geschädigten Person, die vor dem Zivilrichter eine Wiedergutmachung ihres Schadens fordert. Artikel 1017 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches besagt nämlich, daß mit jedem endgültigen Urteil, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in besonderen Gesetzen oder in einer Vereinbarung zwischen Parteien, selbst von Amts wegen die unterliegende Partei zu den Kosten verurteilt wird.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 162 Absatz 2 des Strafprozeßgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2004.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux (gez.) M. Melchior